

1594 Aug. 9.

Haus Marck bei Tecklenburg

Marck 95

Des unterschriefften Official weiß der Pfarrer (rector divinarum) in
 Saerbecke zu, in Verfolgung des Auftrags des Ritters (nobilis et equestis
 ordinis viri) Hermannus a Deipenbroich zu Düllesen im Marck, an
 dem Joannes zum Schlotz, seiner Ehefrau und seinen Kindern (familiis),
 den Inhabern des Steuemans Rotten, die zu dem fassschyten Lohum, an dem
 der Kläger officieren klar, nicht geboren waren hoch veremaligtes Auf-
 forderung, das Urteil zu erkennen, das sie wegen Nichtschyligkeit dem
 Kläger innerhalb den sieben Tagen nach der Verkündigung die fällige der
 verschulden Kraft, nämlich 50 goldgueden zu zahlen haben und bis zum
 Tzelsch außschlanthunder Mandat als Kraftfällige (declarati) zu befinden
 sind.

Unterschrift: ^{Scriptum} ~~Executum~~ per me Joannem Mittingk
 (Kaufermarkt: Executum 11. Decembris anno 94 per pastorem
 Siegel: Ansteller (Apstelhoff: Paulus)